



Verein zur Förderung des Zusammenlebens
zwischen Hund und Mensch e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Verein zur Förderung des Zusammenlebens zwischen Hund und Mensch e.V.“

Er hat seinen Sitz in 35415 Pohlheim, Hessen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen: Registerblatt VR 4492. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung von Forschung und Wissenschaft der innerartlichen Kommunikation und der sozialen Struktur von Hunden untereinander mit dem Ziel die Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit und im besonderen öffentlichen und privaten Tierschutzorganisationen in Form von Informationsveranstaltungen zugänglich zu machen.

Die Förderung von Prävention und Vorsorge für das Zusammenleben von Menschen und Hunden durch Information der Öffentlichkeit über soziale Strukturen und Handlungsabläufe bei Hunden. Dies führt zu einem besseren Verständnis im Umgang mit Hunden und kann damit Hilfestellung leisten, um unerwünschte Verhaltensweisen von Hunden in unserer Gesellschaft zu minimieren.

Die Förderung des Tierschutzes durch Unterstützung privater und öffentlicher Tierschutzorganisationen bei der Vermittlung von Hunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pohlheim, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung in diversen Zielgruppen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Planung und Projektierung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann werden, wer die Ziele und Interessen des Vereins fördern und unterstützen möchte. Auch eine juristische Person kann Mitglied werden.

Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die den Vereinszwecken in besonderer Weise gedient haben. Das Ehrenmitglied muss der Ernennung zustimmen.

Ein Mitglied ist im Grunde berechtigt die Einrichtung des Vereins in Absprache mit dem vertretungsberechtigten Vorstand zu nutzen, soweit die Nutzung der Zielsetzung des Vereins dient.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, sofern es selbst Hundeführer ist, eine gültige Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen und zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln, seine Satzung anzuerkennen, über die Beschlüsse des Vereins Stillschweigen zu bewahren und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht eines Mitgliedes.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich (per Brief, Fax oder Email) beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung gilt die Aufnahme als vollzogen. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 30. Oktober dem Vorstand vorliegen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen die Vereinsinteressen erfolgen. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und der Beitragsrückstand innerhalb von einem Monat seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens nicht beglichen wird. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Aufgaben der Vereinsorgane A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Ihr werden der Jahresbericht des Vorstandes sowie der Haushaltsplan für das Folgejahr vorgelegt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und den Haushaltsplan.
- entlastet den Vorstand,
- beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie über Änderungen der Satzung.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie mehrerer Kassenprüfer (mind. zwei).

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich (per Brief, Fax oder Email) ein.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung an das Vorstandsteam zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Versammlung hat ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem vertretungsberechtigten Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens 4 maximal 6 Mitgliedern, die die Arbeitsbereiche des Vorsitzes, des Rechnungswesens, der Mitgliederverwaltung und der Schriftführung abdecken und die als Team den vertretungsberechtigten Vorstand bilden.

b) dem erweiterten Vorstand

Dieser kann bei Bedarf vom vertretungsberechtigten Vorstand um maximal 6 Mitglieder ergänzt werden, die die weiteren Vorstandsaufgaben abdecken. Der vertretungsberechtigte Vorstand bestimmt mehrheitlich die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder ab 18 Jahre.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie arbeiten ausschließlich im Auftrag der Mitgliederversammlung. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und mindestens jährlich einmal den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer berichten in der Versammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 12 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse, die aufgrund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Satzung vom 07.02.2015 wurde von der Mitgliederversammlung ergänzt und in verschiedenen Punkten neu gefasst.

Pohlheim, 03.03.2018